

Patrick Brozzo und Ruedi Winet

Kindesschutz und Sonderschulung

Die Arbeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden anhand eines Fallbeispiels

Zusammenfassung

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) lösten im Jahr 2013 die Vormundschaftsbehörden ab. In der Schweiz bestehen verschiedene KESB-Modelle. Im folgenden Artikel wird die Arbeit der KESB im Kanton Zürich im Bereich des Kindesschutzes exemplarisch dargestellt. In diesen Kontext wird die Thematik der Sonderschulung einbezogen. Ein Kind kann entweder mit Einverständnis der Eltern oder mittels behördlicher Platzierung zur Sonderschulung in einem Schulheim untergebracht werden. Wird eine Platzierung unter Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts angeordnet, prüft die KESB eine Verfahrensvertretung für das Kind.

Résumé

En 2013, les autorités tutélaires ont été remplacées par les autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA). La Suisse connaît différents modèles d'APEA. Cet article présente, à travers un exemple concret, le travail que fournit l'APEA dans le canton de Zurich en matière de protection des enfants. Dans ce contexte s'intègre la thématique de la scolarisation spécialisée. Un enfant peut être pris en charge par une institution avec l'accord des parents, ou par le biais d'un placement ordonné par l'autorité en vue de lui permettre de suivre une scolarisation spécialisée. Si le placement est ordonné et que les parents se voient retirer le droit de déterminer le domicile de leur enfant, l'APEA examine la possibilité de nommer un représentant qui assiste l'enfant dans la procédure.

Einleitung

Durch die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Revision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) wurde das alte Vormundschaftsrecht durch das Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Die Revision brachte auch im Bereich des Kindesschutzes einige Neuerungen, namentlich in Bezug auf die Behördenorganisation. Waren vor dem Jahr 2013 zumindest in der Deutschschweiz hauptsächlich kommunale Laienbehörden für den Kinderschutz zuständig, traten mit der Revision professionelle und interdisziplinär zusammengesetzte sogenannte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) an deren Stelle. Die Organisation der KESB ist nach wie vor eine kantonale Angelegenheit (Art. 440 Abs. 1 ZGB), weshalb schweizweit verschiedene Modelle bestehen (vgl. hierzu KOKES, 2013).

Der Kanton Zürich, auf den die vorliegende Betrachtung beschränkt werden soll, hat sich für die Ausgestaltung der KESB als Verwaltungsbehörde entschieden. Gemäss § 2 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Zürich (EG KESR) erstreckt sich der Zuständigkeitsbereich einer KESB auf eine oder mehrere politische Gemeinden, die in der Regel im gleichen Bezirk liegen. Um die insgesamt 13 KESB im Kanton zu betreiben, haben sich die Gemeinden in festgelegten Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen zusammengeslossen. Träger der KESB sind damit Zweckverbände oder Sitzgemeinden.

Die Zusammenarbeit der KESB mit anderen Stellen und Institutionen, die mit Kindern zu tun haben, ist für einen wirksamen Kinderschutz von grundlegender Bedeu-

tung. Im Kanton Zürich bestehen zu diesem Zweck verschiedene Vereinbarungen mit Empfehlungscharakter zwischen KESB und Schulen, dem Amt für Jugend- und Berufsberatung, der Jugendanwaltschaft und den Gemeinden. Weitere Vereinbarungen, etwa mit Kinder- und Hausärztinnen und -ärzten oder der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, sind in Vorbereitung.

Nach einer kurzen Einführung in die Thematik des Kindesschutzes soll die Arbeit der KESB anhand eines Fallbeispiels eines Kindes mit einer Lernbehinderung illustriert werden.

Begriffe des Kindesschutzes

Die Eltern haben in Ausübung ihrer elterlichen Sorge dem Wohl des Kindes gerecht zu werden (Art. 296 Abs. 1 ZGB). Beim Kindeswohl handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Gemäss Bundesgericht «gehören zum Kindeswohl – in einer positiven und nicht abschliessenden Beschreibung – die Förderung der Entwicklung in geistiger, körperlicher und seelischer Hinsicht, ein Umfeld von Kontinuität und Stabilität, die Möglichkeit einer inneren Bindung des Kindes an die Beziehungspersonen, eine positive Beziehung zu den Eltern bzw. nach Trennung oder Scheidung zu beiden Elternteilen, die Haltung zur Gestaltung der Beziehung zum anderen Elternteil und die Achtung des Willens des Kindes und seines Selbstbestimmungsrechts» (Bundesgerichtsentscheid 5P.83/2006, E. 4.1, zit. nach Meier, 2015, S. 344).

Sind die Eltern hierzu nicht in der Lage, hat die KESB Massnahmen zum Schutze des Kindeswohls zu prüfen. Die entsprechenden Massnahmen zum Schutz von Minderjährigen unter elterlicher Sorge werden als Kindesschutz im engeren Sinn bezeichnet. Der

Kindesschutz im weiteren Sinn umfasst Massnahmen des ZGB, die zum Schutz Minderjähriger vorgesehen werden können, und erstreckt sich insbesondere auch auf den Schutz von Kindern unter Vormundschaft (Hausheer, Geiser & Aebi-Müller, 2014). Neben diesem sogenannten zivilrechtlichen Kindesschutz bezwecken auch die Massnahmen des Jugendstrafrechts den Schutz des Kindeswohls. Allerdings haben diese eher disziplinarischen Charakter. Zivil- und jugendstrafrechtlicher Kindesschutz werden durch den strafrechtlichen und den öffentlich-rechtlichen Kindes- und Jugendschutz ergänzt (Biderbost, 2016). Die vorliegende Betrachtung beschränkt sich auf den zivilrechtlichen Kindesschutz im engeren Sinne (siehe Abb. 1).



Christoph Häfeli

Legende: EB = Erziehungsberatung; Juga = Jugendanwaltschaft; Kiga = Kindergarten; KJPP = Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Universität Zürich; kjz = Kinder- und Jugendhilfenzentrum, Kanton Zürich; NGO = Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation); SPD = Schulpsychologischer Dienst; SSA = Schulsozialarbeit

Abbildung 1: Zivilrechtlicher Kindesschutz (leicht abgeänderte Version der Grafik aus Häfeli, 2005)

Kindesschutzmassnahmen dienen der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, «wenn nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist» (Hegnauer, 1999). Die Gefährdung kann demnach sowohl das physische als auch das psychische Wohl des Kindes betreffen. Keine Voraussetzung für Kindesschutzmassnahmen ist, dass die Eltern für die Kindeswohlgefährdung verantwortlich sind. Ein Verschulden ihrerseits ist nicht erforderlich, zumal Kindesschutzmassnahmen keine Sanktion elterlichen Verhaltens darstellen. Es genügt, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Kindesschutzmassnahmen sind möglichst präventiv zu ergreifen, mithin bevor das Kindeswohl geschädigt wird (Breitschmid, 2014a). Die Massnahmen können aber auch darauf ausgerichtet sein, die Folgen einer Schädigung zu beheben (Cottier, 2012a).

Verhältnismässigkeit der Massnahme

Sämtliche Massnahmen des Kindesschutzes haben verhältnismässig zu sein, d.h. sie müssen geeignet sein, und es dürfen keine mildereren Massnahmen zur Verfügung stehen, die denselben Zweck erfüllen (Erforderlichkeit). Ausserdem müssen Eingriffszweck und Eingriffswirkung in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen (Cottier, 2012a). Das Gesetz sieht daher eine Stufenfolge der Massnahmen entsprechend der Schwere ihres Eingriffs in die elterliche Sorge vor. In Frage kommen in erster Linie insbesondere Weisungen an die Eltern hinsichtlich Pflege, Erziehung oder Ausbildung sowie die sogenannte Erzie-

hungsaufsicht (Art. 307 Abs. 3 ZGB). Kann damit die Gefährdung des Kindeswohls nicht abgewendet werden, ist die Errichtung einer Beistandschaft (Art. 308 ZGB) zu prüfen. Ist auch eine Beistandschaft nicht zielführend, kommt die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern und die damit verbundene Platzierung des Kindes (Art. 310 ZGB) in Betracht. Als Ultima Ratio steht die Entziehung der elterlichen Sorge zur Verfügung (Art. 311 f. ZGB). Die Massnahmen nach Art. 307 Abs. 3, Art. 308 und Art. 310 ZGB können auch kombiniert werden (Breitschmid, 2014a).

Fallbeispiel

Sachverhalt

Nico lebt zusammen mit zwei älteren Geschwistern bei seinen Eltern in einer Gemeinde im Kanton Zürich. Im Kindergarten stellt der Schulpsychologische Dienst bei ihm eine kognitive Beeinträchtigung fest. Gemäss den Einschätzungen der beigezogenen Fachpersonen ist für Nico eine ganztägige Betreuung in einer Sonderschule zwingend notwendig. Nicos Eltern können es nur schwer akzeptieren, dass ihr Sohn in seiner Entwicklung verzögert ist und besondere Unterstützung benötigt. Aus Westeuropa vor ein paar Jahren in die Schweiz gezogen, verstehen sie das schweizerische Schulsystem nur zum Teil. Sie erklären sich mit der Einschulung in eine heilpädagogische Tagesschule nicht einverstanden. Sie wollen, dass Nico die Schule im Dorf besucht, damit er später einmal einen «richtigen» Beruf ausüben kann.

Da die Zusammenarbeit zwischen Schule und den Eltern zunehmend schwieriger wird, macht die Schulleitung Meldung bei der KESB. Die Kindesschutzbehörde setzt darauf im Einverständnis mit den El-

tern einen Beistand ein. Dieser soll zwischen Schule und Eltern vermitteln sowie die Eltern bezüglich den Klärungen über Nicos pädagogischen und therapeutischen Bedarf unterstützen und nötigenfalls vertreten. Die Vermittlung durch den Beistand gelingt und Nico tritt in die heilpädagogische Schule ein.

Einige Jahre lang geht es Nico in der Tagesschule einigermaßen gut. Inzwischen hat jedoch die Schulpflege wegen seiner Geschwister Meldung bei der KESB gemacht. Die Kinder würden verwaorlost wirken, kämen häufig zu spät in die Schule und die Eltern würden nichts dagegen tun. Die Behörde setzt nun auch für sie einen Beistand ein, was aber wenig an der Situation ändert. Auch die Betreuung von Nico erscheint zu Hause nicht mehr gewährleistet. Der Beistand stellt nun, mit Unterstützung der Schulbehörde, der KESB den Antrag, dass Nico in einem Schulheim untergebracht wird. Die Eltern sind damit nicht einverstanden. Die KESB beauftragt darauf eine Gutachtensstelle mit der Abklärung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Problemstellung

Eine den individuellen Bedürfnissen des Kindes entsprechende Betreuung und Beschulung ist unzweifelhaft Bestandteil des Kindeswohls. Das Kindeswohl von Nico scheint durch die fehlende adäquate Betreuung zu Hause gefährdet, weshalb die Kinderschutzhbehörde weitere Massnahmen prüfen muss. Das Ergebnis des Erziehungsfähigkeitsgutachtens ist insoweit von Belang, als sich die Erziehungsfähigkeit von Eltern an ihrer Fähigkeit, die individuellen Bedürfnisse des Kindes zu erfüllen, bemisst. Je weniger die Eltern hierzu in der Lage sind, desto höher ist die Kindeswohlgefährdung (Ludewig et al., 2015). Das Gutachten dient

somit der Beurteilung, ob und allenfalls welche zusätzlichen Kinderschutzhmassnahmen zu ergreifen sind. Als äusserst gewichtiger Faktor tritt im vorliegenden Beispiel allerdings die Thematik der Sonderschulung hinzu.

Kinderschutzhmassnahmen dienen der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung.

Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird im Kanton Zürich nach § 37 Abs. 1 Volksschulgesetz (VSG) von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen. «Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich» (§ 37 Abs. 2 VSG). Wird im schulpsychologischen Abklärungsverfahren keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielt, entscheidet die Schulpflege unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Auswirkungen auf den Schulbetrieb (§ 39 VSG).

Platzierung

Die elterliche Sorge schliesst das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Art. 301a Abs. 1 ZGB). Den Eltern steht es somit frei, ihr Kind beispielsweise in einem Schulheim unterzubringen, sofern dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Ist umgekehrt unter dem Gesichtspunkt der Wahrung des Kindeswohls eine Unterbringung des Kindes in einer Institution angezeigt und weigern sich die Eltern, dieser zuzustimmen, prüft die KESB die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 Abs. 1 ZGB.

Im Kanton Zürich fällt die KESB einen Entscheid zur Platzierung eines Kindes in ei-

nem Schulheim zur Durchführung einer Sonderschulung nur, wenn die Schulbehörde einen Sonderschulungsentscheid getroffen hat und die Eltern mit der Platzierung nicht einverstanden sind. Kommt die Schulbehörde gestützt auf das schulpsychologische Gutachten zum Schluss, dass eine Sonderschulung in einem Heim indiziert ist, präjudiziert dies in gewisser Hinsicht den Entscheid der KESB. Zwar darf der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die damit verbundene Platzierung des Kindes stets nur erfolgen, wenn «der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann» (Art. 310 Abs. 1 ZGB), d. h. mildere Massnahmen nicht geeignet sind, um die entsprechende Gefährdung zu beheben (Breitschmid, 2014b). Es ist demnach im Sinne der Verhältnismässigkeit, die mildestmögliche Massnahme vorzusehen. Dass aber eine Kinderschutzmassnahme errichtet wird, im Rahmen derer das Kind weiterhin zu Hause wohnt, ist mit dem Entscheid der Schulbehörde weitestgehend ausgeschlossen – zumal diese bereits zur Erkenntnis gelangt ist, dass den sonderpädagogischen Bedürfnissen des Kindes nur ausserhalb des elterlichen Hauses Rechnung getragen werden kann. Dennoch soll wenn möglich auf die Aufhebung des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts verzichtet werden, was wie erwähnt dann der Fall ist, wenn sich die Eltern für eine freiwillige Platzierung entscheiden. Wichtig ist hierbei, dass die Eltern aller Voraussicht nach dauerhaft mit der Schule und der KESB kooperieren werden.

Vorgehen

Nach Eingang des Sonderschulungsentscheids klärt die KESB den relevanten Sachverhalt ab. Sie hört die Eltern sowie nach Möglichkeit auch das Kind hinsichtlich der

Sonderschulung und der Platzierung an. Ausserdem holt die KESB falls nötig Erkundigungen bei weiteren Personen ein. Zudem muss die Anordnung einer Verfahrensvertretung für das Kind geprüft werden, da eine Platzierung Gegenstand des Verfahrens ist (Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 1 ZGB).

Im vorliegenden Beispiel sind im Hinblick auf den Verlauf des Verfahrens in etwa folgende Konstellationen denkbar:

- Die Eltern lassen sich im Rahmen der behördlichen Abklärungen von der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes zur Sonderschulung in einem bestimmten Schulheim dauerhaft überzeugen. Zudem ist davon auszugehen, dass sie auch in Zukunft mit der Schule und gegebenenfalls mit der KESB kooperieren werden. In diesem Fall bringen die Eltern Nico in Ausübung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechts freiwillig unter. Die Gefährdung des Kindeswohls wird abgewendet und Kinderschutzmassnahmen sind nicht erforderlich.
- Die Eltern sind zwar überzeugt davon, dass Nico einer Sonderschulung bedarf. Da sie im Rahmen der elterlichen Unterhaltungspflicht für einen Teil der Kosten (Verpflegungs- und Nebenkosten) aufkommen müssen, sind sie jedoch mit der Unterbringung in einem bestimmten Schulheim aus finanziellen Gründen nicht einverstanden. Selbstverständlich sind auch andere Gründe denkbar, um mit der Unterbringung in einem bestimmten Heim nicht einverstanden zu sein. In dieser Konstellation könnte als im Vergleich zur Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts weniger einschneidende Massnahme eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB für Nico errichtet werden. Die Beistandsperson würde damit beauftragt, die Unterbrin-

gung in einer geeigneten Institution in die Wege zu leiten, zu begleiten und zu überwachen sowie deren Finanzierung sicherzustellen.

- Die Eltern weigern sich beharrlich, Nico in einem Schulheim unterzubringen. Erweist sich unter diesen Umständen eine Platzierung zwecks Sonderschulung für die Wahrung des Kindeswohls von Nico nach wie vor als notwendig, kann die KESB den Eltern gestützt auf Art. 310 Abs. 1 ZGB das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen. Letzteres ginge sodann auf die KESB über, die Nico im geeigneten Schulheim platzieren würde. Die KESB würde zudem den Beistand beauftragen, die Platzierung umzusetzen.

Kindeswohl, Kindeswille und Kindesvertretung

Wie bereits erwähnt, ist die Notwendigkeit einer Kindesvertretung zwingend zu prüfen, wenn eine Platzierung in Betracht gezogen wird (Art. 314a^{bis} Abs. 2 Ziff. 1 ZGB). Der Kindesvertretung kommt die Rolle zu, den sorgfältig und umfassend abgeklärten Kindeswillen zu übermitteln (Bundesgerichtsentscheid 5P.84/2006, zit. nach Cottier, 2012b). Der Kindeswille ist ein wichtiger Aspekt zur Bestimmung des Kindeswohls, wenngleich Kindeswohl und Kindeswille im konkreten Einzelfall nicht unbedingt deckungsgleich sind. Dennoch ist der Wille des Kindes zu eruieren, d. h. das Kind ist anzuhören, sofern dies aufgrund seines Alters, seiner Fähigkeiten und der konkreten Umstände möglich ist. Nach schweizerischer Rechtspraxis sind Kinder grundsätzlich ab dem sechsten Altersjahr anzuhören. Ab dem zwölften Altersjahr wird davon ausgegangen, dass Kinder über die notwendige Urteilsfähigkeit verfügen, um umfassende Aussagen zu den sie betreffenden

Angelegenheiten machen zu können (Bundesgerichtsentscheid 5A_89/2010). Der Kindeswille als Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts ist entsprechend in der Entscheidfindung zu berücksichtigen. Insbesondere sind dem Kind sodann die Gründe für einen Entscheid zu erklären, falls dieser aus Kindeswohlüberlegungen dem geäußerten Willen widerspricht (Meier, 2015). Die Kindesvertretung kann im Sinne einer umfassenden rechtlichen Vertretung des Kindes im Verfahren vor der Kindesschutzbehörde Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen (Art. 314a^{bis} Abs. 3 ZGB, Cottier, 2012b). Wird eine Kindesvertretung angeordnet, wird als Beiständin bzw. Beistand eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person bestimmt (Art. 314a^{bis} Abs. 1 ZGB). Kommt die KESB im Rahmen der Prüfung zum Schluss, dass keine Kindesvertretung anzuordnen ist, hat sie dies zu begründen.

Beistandschaften bilden die überwiegende Mehrzahl der angeordneten Kindesschutzmassnahmen.

Entwicklung der Platzierungen in jüngerer Zeit

Da das vorgestellte Beispiel im Bereich des Kindesschutzes auch die Heimplatzierung behandelt, erscheint es den Autoren wichtig, noch einige Anmerkungen zur Thematik der Platzierung von Kindern anzubringen. Wesentlich ist, dass zwischen Platzierungen, die mit Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge, teilweise auch mit Unterstützung bzw. Mitwirkung der Behörden, und Platzierungen mit Entzug des elterlichen Aufenthaltsbestimmungsrechts unterschieden wird. Im Kanton Zürich sind unge-

fähr gleich viele Kinder durch die KESB platziert untergebracht wie vor dem Jahr 2013 durch die Vormundschaftsbehörden. Am 31. Dezember 2012 waren kantonsweit 866 Kinder platziert. Nach Aufnahme der Arbeit durch die KESB am 1. Januar 2013 war in den Jahren 2013 (922) und 2014 (939) zunächst ein Anstieg zu verzeichnen. Inzwischen hat sich die Zahl auf dem Niveau von 2012 eingependelt. Ende 2015 waren im Kanton Zürich 872 Kinder gestützt auf den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern untergebracht.

Abschliessende Bemerkungen

Platzierungen von Kindern stellen einen zwar wichtigen, wenngleich auch kleinen Teil der Arbeit der KESB dar. Wie am Fallbeispiel dargelegt, sind auch im Kinderschutz wenn immer möglich weniger einschneidende Massnahmen zu ergreifen. Dementsprechend bilden Beistandschaften (Art. 308 ZGB) die überwiegende Mehrzahl der angeordneten Kinderschutzmassnahmen.

Literatur

- Biderbost, Y. (2016). ZGB 307. In M. Amstutz, P. Breitschmid, A. Furrer, D. Girsberger, C. Huguenin, A. Jungo, M. Müller-Chen, V. Roberto, A. K. Schnyder & H. R. Trüeb (Hrsg.), *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht* (S. 951–961) (3. Aufl.). Zürich: Schulthess.
- Breitschmid, P. (2014a). Art. 307. In H. Hon-sell, N.P. Vogt & T. Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456* (5. Aufl.). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Breitschmid, P. (2014b). Art. 310. In H. Hon-sell, N.P. Vogt & T. Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456* (5. Aufl.). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Cottier, M. (2012a). Vorbemerkungen zu Art. 307–317. In A. Bächler & D. Jakob (Hrsg.), *Kurzkomentar ZGB* (S. 786–789). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Cottier, M. (2012b). Art. 314a^{bis}. In A. Bächler & D. Jakob (Hrsg.), *Kurzkomentar ZGB* (S. 813–817). Basel: Helbing Lichtenhahn.
- Häfeli, C. (2005). *Wegleitung für vormund-schaftliche Organe* (4. vollst. überarb. und erw. Aufl.). Zürich: Kantonale Drucksachen- und Materialzentrale.
- Hausheer, H., Geiser, T. & Aebi-Müller, R. (2014). *Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (5. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Hegnauer, C. (1999). *Grundriss des Kindes-rechts und des übrigen Verwandtschafts-rechts* (5. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- KOKES (2013). Zusammenstellung der kantonalen Behördenorganisation (KESB – Aufsichtsbehörden – Rechtsmittelinstanzen). *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 68 (1), 54–57.
- Ludewig, R., Baumer, S., Salzgeber, J., Häfeli, C. & Albermann, K. (2015). Erziehungsfähigkeit bei Familien mit einem psychisch kranken Elternteil. *FamPra.ch*, 3, 562–622.
- Meier, S. (2015). Kindesvertretung: Eine Bestandesaufnahme mit Plädoyer für die Willensvertretung. *Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz (ZKE)*, 70 (5), 341–358.



Patrick Brozzo, lic. iur.

*Fachmitarbeiter Rechtsdienst, Kindes-
und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Bezirk Pfäffikon ZH
p.brozso@kesb-bp.ch*



*Ruedi Winet, lic. iur., Pflegefachmann FH
Präsident Kindes- und Erwachsen-
schutzbehörde (KESB) Bezirk Pfäffikon ZH
und Präsident KESB-Präsiden-
vereinigung (KPV) Kanton Zürich
r.winet@kesb-bp.ch*

*KESB Bezirk Pfäffikon ZH
Schmittestrasse 10
Postfach 68
8303 Illnau*

Impressum

**Schweizerische Zeitschrift für
Heilpädagogik, 22. Jahrgang, 9/2016
ISSN 1420-1607**

Herausgeber

Stiftung Schweizer Zentrum
für Heil- und Sonderpädagogik (SZH)
Haus der Kantone
Speichergasse 6, Postfach, CH-3001 Bern
Tel. +41 31 320 16 60, Fax +41 31 320 16 61
szh@szh.ch, www.szh.ch

Redaktion und Herstellung

Kontakt: redaktion@szh.ch
Verantwortlich: Beatrice Kronenberg
Fachliche Leitung: Lea Blatter
Redaktion: David Bisang, Silvia Brunner Amoser,
Silvia Schnyder
Rundschau und Dokumentation: Thomas Wetter
Inserate: Remo Lizzi, Florian Schär
Layout: Monika Feller

Erscheinungsweise

9 Ausgaben pro Jahr, jeweils in der Monatsmitte

Inserate

inserate@szh.ch
Annahmeschluss: 10. des Vormonats;
Preise: ab CHF 220.– exkl. MwSt.;
Mediadaten unter www.szh.ch/zeitschrift

Auflage

2633 Exemplare (WEMF/SW-beglaubigt)

Druck

Ediprim AG, Biel

Jahresabonnement

Schweiz CHF 76.90 (inkl. MwSt.);
Ausland CHF 84.00
Preis Studierende mit Legi: CHF 53.85 (inkl. MwSt.)
Preise Kollektivabonnemente: auf Anfrage

Einzelnummer

Schweiz CHF 8.20 (inkl. MwSt.), plus Porto
Ausland CHF 8.00, plus Porto

Abdruck

erwünscht, bei redaktionellen Beiträgen
jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung
der Redaktion.

Hinweise

Der Inhalt der veröffentlichten Beiträge von
Autoren und Autorinnen muss nicht mit
der Auffassung der Redaktion übereinstimmen.

Informationen zur Herstellung von Artikeln
erhalten Sie unter www.szh.ch/zeitschrift

Weitere Informationen erhalten Sie auf
unserer Website www.szh.ch

